

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Car Management Arat (CMA)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Leistungen der CMA werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Diese gelten mithin auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Der Verkäufer erbringt seine Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Auch bei abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten ausschließlich die Bedingungen der CMA.
- 1.3 Die CMA behält sich vor, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden durch den Betreiber auf seiner Internetseite unter www.cma-arat.de, in dessen Geschäftsstelle usw. bekannt gegeben und nach Ablauf einer angemessenen Frist von zwei Wochen wirksam.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag mit der CMA kommt durch die Einigung beider Parteien, im Zweifel durch die schriftliche Bestätigung der Firma CMA, zustande.
- 2.2 Der Käufer ist an den Kauf eines Gebrauchtwagens gebunden.
- 2.3 Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Firma CMA die Annahme des Kaufes des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen bestätigt oder die Lieferung ausführt.
- 2.4 Die Firma CMA ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er das Angebot zum Kauf eines Gebrauchtwagens nicht annimmt.

3. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- 3.1 Die Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Firma CMA.

4. Zahlung

- 4.1 Der Kaufpreis und Preise für etwaige Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Fahrzeugs und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
- 4.2 Gegen Ansprüche der CMA kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- 4.3 Zahlungsmodalitäten
Der Käufer kann entweder per Überweisung oder in Bar seiner Zahlungspflicht nachkommen.
Bei Zahlung in Bar wird der Käufer darauf eingehend hingewiesen, dass das Bargeld nur aus legalen und versteuerten Mitteln stammen darf; dies versichert der Käufer ab einem Barbetrag in Höhe von EURO 10.000,00 per separater Erklärung gegen das Geldwäschegesetz.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1 Liefertermine und Fristen, die verbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich im Kaufvertrag anzugeben. Die Fristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 5.2 Der Käufer kann 4 Wochen nach Fälligkeit eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die CMA auffordern zu liefern.
Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die CMA als Verkäufer in Verzug. Für den Zugang der Willenserklärung gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 5.3 Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der CMA als Verkäufer auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.
Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er der CMA als Verkäufer nach Ablauf der 4-Wochen Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
- 5.4 Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.5 Wird der CMA als Verkäufer, während es sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet es mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen.
- 5.6 Die CMA haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger, d.h. fälliger Lieferung eingetreten wäre.
- 5.7 Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die CMA als Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- 5.8 Höhere Gewalt oder bei der CMA oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die der CMA ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Klausel 5 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 5.9 Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6. Abnahme

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die CMA als Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 6.2 Bei Nichtabnahme seitens des Käufers kann die CMA als Verkäufer Schadensersatzansprüche von 10 % des Kaufpreises gegenüber dem Käufer geltend machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung an die CMA aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der CMA als Verkäufer.
- 7.2 Dem Erwerber ist es streng verboten, das bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorliegende Anwartschaftsrecht / den Kaufgegenstand in jedweder Weise zu veräußern oder in sonstiger Weise zu belasten oder Verfügungen zu treffen. Sollte der Erwerber entgegen dieser Klausel 7.2. über das Anwartschaftsrecht/den Kaufgegenstand verfügen, so vereinbaren die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Firma CMA als Verkäufer und dem Käufer, dass die vertraglichen Ansprüche des Käufers, gegen den vermeintlichen Zweiterwerber, in Höhe der zu erbringenden Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag mit der Firma CMA an diesen automatisch vertraglich abgetreten werden.
Die Firma CMA als Verkäufer kann die vertragliche Abtretung ausschlagen, sofern diese für sie nachteilig ist.
- 7.3 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- 7.4 Auf Verlangen des Käufers ist die Firma CMA zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- 7.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung I. und Zulassungsbescheinigung II. (Fahrzeugbrief) der Firma CMA als Verkäufer zu.
 - a) Bei der Zulassung eines Fahrzeuges ist es der CMA als Eigentümer des Fahrzeuges möglich, dem Käufer, die Zulassungsbescheinigungen I. + II. für Zulassungszwecke treuhänderisch zu übergeben. Diese sind aber unmittelbar nach dem Erfüllungszweck der Zulassung des Fahrzeuges an die Firma CMA zurückzugeben bis die Zahlung vollständig geleistet wurde.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die Firma CMA nach einer angemessenen Frist von 8 Tagen vom Kaufvertrag zurücktreten.

8. Sachmängelhaftung

- 8.1 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.
- 8.2 Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von Gebrauchtwagen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
Im Zweifel wird eine Gewerbliche Tätigkeit bei einer der genannten Vertragsparteien widerleglich vermutet.
- 8.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.
- 8.4 Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer ausschließlich bei der Firma CMA als Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b) Für die Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes, Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufpreises geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der CMA als Verkäufer.
 - c) Nachbesserungen sind ausschließlich bei der Firma CMA als Verkäufer möglich.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Klausel 5 abschließend geregelt.
- 9.2 Die CMA haftet als Händler in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt Verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Händler ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Der Schadensersatzanspruch für die Leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Händler in demselben Umfang.
- 9.3 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (9.2) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

10. Sonstige Bestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist, soweit zulässig die Stadt Hamburg / Deutschland.

Hamburg, 29.01.2018

CMA Car Management ARAT
Hermannstal 119 b

22119 Hamburg